

Förderverein Comeniuschule e.V.

1. Fassung vom 21.07.2015

## Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein Comeniuschule e.V.“ hat am 21.07.2015 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird schuljährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils im zweiten Halbjahr des laufenden Schuljahres eingezogen.
3. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Der schuljährliche Beitrag beträgt:
  - Für Mitglieder: 18 Euro
  - Für Lehrkräfte: 18 Euro
  - Für Ehrenmitglieder: 0 Euro
5. Es wird immer der volle schuljährliche Beitrag abgebucht. Dies unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Schuljahr der Beitritt des Mitglieds erfolgt ist und auch, zu welchem Zeitpunkt im Schuljahr der Austritt mitgeteilt wird. Eine Ausnahme davon gilt nur im Falle des Schulwechsel des Kindes (siehe Satzung).
6. Bei Störungen im Ablauf, die vom Mitglied zu vertreten sind - zum Beispiel Angabe einer fehlerhaften Bankverbindung oder ungedecktes Konto - ist der Verein berechtigt, etwaige zusätzlich anfallende Gebühren von dem Mitglied einzufordern.
7. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von Null Euro, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
8. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, schuljährlich Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen, weswegen auch keine zusätzlichen Gebühren pro nicht geleisteter Arbeitsstunde erhoben werden. Nichtsdestotrotz ist Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen erwünscht; die konkreten Bedarfe werden regelmäßig via E-Mail oder über die Postmappen der Kinder mitgeteilt (z.B. Kuchen backen, helfen am Büffet, fotografieren bei Einschulungen, Begleitung zu Bundesjugendspielen etc.).
9. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand zur Änderung vorgeschlagen werden. Der Vorstand hat die Änderungsvorschläge in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Für die Annahme oder Ablehnung der Änderungsvorschläge reicht eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen am 21. Juli 2015